

440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Vereinfachung für die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden erzielt werden. Für die Impfung eines Minderjährigen soll demnach die Anmeldung durch einen der Sorgeberechtigten ausreichen. Andere nicht Eigenberechtigte sind durch den gesetzlichen Vertreter anzumelden. Darüber hinaus wird bei Minderjährigen über 18 Jahren und sonst nicht Eigenberechtigten ihre eigene Zustimmung verlangt, wenn sie die notwendige geistige und sittliche Reife besitzen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Hermine Kubanek
Berichterstatter

Hella Hanzlik
Obmann